

Satzung

über die Sondernutzung sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wörth am Rhein vom 07. April 2017

Der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein hat in seiner Sitzung am 06. April 2017 auf Grund

- des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477),
- des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474),
- des § 41 und § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516),
- der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472)
- des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Wörth am Rhein stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die im Sinne des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu öffentlichen Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit

einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleich laufen,

3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für:
1. von der Stadt Wörth am Rhein festgesetzten Volksfeste, Wochenmärkte und sonstige Märkte.
 2. sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Nr. 3 b LStrG
 3. Nutzungen nach bürgerlichem Recht gem. § 45 Abs. 1 LStrG und § 8 Abs. 10 FStrG (privatrechtliche Gestattung), es sei denn, im Gestattungsvertrag wird die Gültigkeit von Vorschriften dieser Sondernutzungssatzung vereinbart.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz der Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Wörth am Rhein.

Eine Überschreitung des Gemeingebrauchs liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Straße zu anderen Zwecken als denen des Verkehrs, zu anderen als denen in der Widmung zugelassenen Benutzungsarten oder von anderen als in der Widmung bezeichneten Benutzern in Anspruch genommen wird. Sondernutzungen sind beispielsweise das Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Restaurants, das Anbringen von Warenautomaten, Plakaten etc., wenn diese in den Straßenbereich hineinragen, das Aufstellen von Informationsständen, Plakatträgern etc., das Verteilen von Werbematerial zu gewerblichen Zwecken, die Ausübung von Kunst.

- (2) Die Erlaubnis für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedarf der Zustimmung der Straßenbaubehörde, soweit nicht die Stadt Wörth am Rhein Baulastträgerin ist (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 42 Abs. 1 LStrG).
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (z.B. bau- oder gewerberechtliche Genehmigungen) bleibt unberührt.
- (4) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 8 Abs. 6 FStrG, § 41 Abs. 7 LStrG).

§ 3

Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, soweit vorhanden auch Telefonnummer und E-Mail-Adresse; für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, sind die entsprechenden Angaben der natürlichen

oder juristischen Person anzugeben, welche die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist

2. Angaben über den Zweck, den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.

- (3) Vor der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung kann die Erlaubnisbehörde weitere Angaben fordern, insbesondere in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen und Gutachten.
- (4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis dazu erteilt ist. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere, wenn der Gemeingebrauch unangemessen beeinträchtigt wird.
- (5) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.

§ 4

Allgemeine Erlaubnis

- (1) Für die folgenden Sondernutzungen gilt die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 generell als erteilt:
 1. an den Stätten der Leistung befindliche Werbeanlagen, Schilder, Hinweisschilder und -zeichen, Warenautomaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Straßenraum/Gehweg hineinragen sowie bis zu 3 Plakatständer/Hinweisschilder mit einer max. Größe von bis zu jeweils 0,99 m², die sich auf dem Gehweg befinden und diesen in einer Breite von mindestens 1,50 m freilassen;
 2. an der Stätte der Leistung befindlichen und von dem Gewerbetreibenden in den Monaten März bis Oktober zum Zwecke der Bewirtung aufgestellten Tische und Stühle (z.B. Eiscafe, Gaststätte, Metzgerei, Cafe), sofern die Stadtverwaltung Wörth am Rhein die Flächen explizit zugewiesen und ausgewiesen (markiert) hat;
 3. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Dekorationen, Tribünen, Verkaufsständen und dergleichen aus Anlass von festgesetzten Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen, Brauchtumsveranstaltungen, Straßenschmuck aus Anlass kirchlicher und anderer öffentlicher Veranstaltungen (nicht kommerziell), sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtraumprofil der Fahrbahn (4,5 m Höhe und 0,6 m Breite beiderseits der Fahrbahn) nicht eingeengt wird;
 4. die auf den von der Stadtverwaltung Wörth am Rhein im Bereich des sog. Einkaufszentrum auf dem Dorschberg für Warenauslagen und Werbung (z.B. Werbetransparente/Werbekleinanzeigen) vorgesehenen Flächen, sofern eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erfolgt;
 5. bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauten (Arkaden, Vordächer) sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Sonnenschutzdächer, Markisen, Eingangsstufen und an Gebäuden vorgenommenen Wärmedämmungen, die eine Tiefe von nicht mehr als 10 cm vorweisen;
 6. die von der Stadt Wörth am Rhein für kulturelle Veranstaltungen durchzuführende Werbung (nicht kommerziell) und die damit verbundenen Plakatierungen;

7. die nicht kommerzielle Weihnachtsmärkte, Flohmärkte, Faschingsveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen, die einen örtlichen Bezug haben und von örtlichen Vereinen für die von der Stadt Wörth am Rhein genehmigte Dauer der Veranstaltung durchgeführt werden;
8. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen), sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
9. Wahlplakatwerbung politischer Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang einer Europa-, Bundes-, Landes- oder Kommunalwahl, sofern auf den von der Stadt Wörth am Rhein auf hierfür im Stadtgebiet vorgesehenen Großplakatständern plakatiert wird. Darüber hinausgehende Wahlplakatwerbungen (Ständer und Tafeln) sind von der allgemeinen Erlaubnis ausgenommen.

(2) Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 6 und die damit verbundenen Plakatierungen sind von den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht ausgenommen.

§ 5

Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzungen

Die Ausübung einer Sondernutzung, die im Sinne des § 4 allgemein erteilt ist, kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 6

Plakatierung

(1) Plakatwerbung kann grundsätzlich nur für Veranstaltungen genehmigt werden, die im Stadtgebiet der Stadt Wörth am Rhein stattfinden. Ausnahmsweise kann eine Sondernutzungserlaubnis auch für nicht im Stadtgebiet Wörth am Rhein stattfindende Veranstaltung mit größerer regionaler Bedeutung bzw. besonderem kulturellen Interesse erteilt werden.

(2) Plakatwerbung darf nur im Zeitraum von 4 Wochen vor der beworbenen Veranstaltung bis 5 Tage nach der Veranstaltung erfolgen. Alle Plakate sind mit den von der Erlaubnisbehörde ausgegebenen Genehmigungsplaketten zu versehen.

Plakatwerbung, für die eine allgemeine Erlaubnis gilt, sind ebenso mit von der Genehmigungsbehörde auszugebenden Genehmigungsplaketten zu versehen.

(3) Plakatwerbung wird für das gesamte Stadtgebiet auf 60 Stück je Veranstaltung begrenzt. Findet die Plakatwerbung lediglich in einem Ortsbezirk statt, wird die Plakatwerbung für die Ortsbezirke Schaidt und Büchelberg auf jeweils 20 Stück und die Ortsbezirke Maximiliansau und Wörth auf jeweils 30 Stück begrenzt. Für Plakatwerbung/Wahlwerbung im Zusammenhang einer Europa-, Bundes-, Landes- oder Kommunalwahl können Abweichungen von der Anzahl nach Satz 1 getroffen werden.

Bei Veranstaltungen der Stadt Wörth am Rhein oder Veranstaltungen im Interesse der Stadt Wörth am Rhein können abweichend von Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 mehr Plakate und längere Aufstellzeiten zugelassen werden.

(4) Plakatwerbung/Wahlplakatwerbung darf im unmittelbaren Bereich des Rathauses Wörth am Rhein nicht erfolgen. Die Bereiche um das Rathaus; westlich begrenzt durch die Mozartstraße, nördlich begrenzt durch die Evangelische Kirche, südlich begrenzt durch die Hanns-Martin-Schleyer Straße und westlich begrenzt durch den östlichen Durchgang zu dem Einkaufszentrum in Höhe des Anwesens Rathausplatz 3.

(5) Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig. Auf Kreisverkehrsanlagen sind Werbeanlagen, für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Erlaubnisbehörde gestattet.

(6) Werbung und Propaganda im Bereich der Mittelinseln entlang der Hanns-Martin-Schleyer-Straße sowie den Verkehrskreiseln im Stadtgebiet der Stadt Wörth am Rhein sind unzulässig.

§ 7

Märkte

Die rechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

§ 8

Verwaltungsgebühren

(1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühren werden nach Zeitaufwand gemessen. Sie werden nach je angefangener Viertelstunde bemessen. Die Gebührensätze richten sich nach den jeweils gültigen Beträgen, die sich gemäß der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) ergeben.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben (Sondernutzungsgebühr). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde.

(2) Sind für die Sondernutzungsgebühren Rahmensätze vorgesehen, so sind im Einzelfall Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt.

(4) Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sowie die Untersagung einer unerlaubten Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Verwaltungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn Amtshandlungen zur Unterbindung unerlaubt ausgeübter Sondernutzungen durchgeführt werden, ohne dass eine förmliche Untersagung erfolgen kann.

(6) Im Einzelfall, sofern öffentliches Interesse vorliegt, kann auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr verzichtet werden.

§ 10

Auslagen

Neben den Verwaltungsgebühren und den Sondernutzungsgebühren hat der Antragsteller bzw. der Erlaubnisnehmer die Kosten zu tragen, die der Stadt im Erlaubnisverfahren durch Ortsbesichtigung, Gutachten und dergleichen entstehen (Auslagen).

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt, als auch derjenige, zu dessen Gunsten sie erteilt wird. Gebührensschuldner ist auch, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt bzw. wer eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 41 Abs. 7 LStrG nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erhält.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung, Fälligkeit und Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. In allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Sondernutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei der unerlaubten Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner, sofern nicht im Gebührenbescheid, insbesondere bei auf unbestimmte Dauer gerichteten Sondernutzungen, eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.
- (4) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Gebühr nach billigem Ermessen erstattet werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Die Gebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus dem Gebührensschuldner nicht zu vertretenden Umständen widerrufen wird.

§ 13

Haftung

Wer eine Straße über den Gemeingebrauch nutzt (Sondernutzung), haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen und stellt den Träger der Straßenbaulast von allen Ansprüchen Dritter frei. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung, § 53 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 9 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,

2. den in einer Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt,
3. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und die Anlage zur Satzung der Stadt Wörth am Rhein über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gebührenverzeichnis) treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 24. Januar 1991 außer Kraft.

Wörth am Rhein, den 07. April 2017
Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Anlagen
Gebührenverzeichnis

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Wörth am Rhein geltend gemacht worden ist.

Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

I. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach Zeitaufwand erhoben (Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art – Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Sondernutzungsgebühren

Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt **5,00 EUR**.

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
1	Verkauf		
1.1	Warenauslagen, Automaten, Kleiderständer pro m ²	monatlich	1,25
1.2	Verkaufsstände pro m ²	monatlich	6,00
1.3	Mobile Verkaufswagen pro Fahrzeug	monatlich	70,00
1.4	Straßenhandel, pro Person und Fahrzeug bzw. mitgeführtem Verkaufsbehältnis (z.B. Backwaren, Eis, Gemüse) je m ²	täglich	20,00
1.5	Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge, die länger als 14 Tage im Monat gelagert/abgestellt werden, je Anhänger, Fahrzeug, Maschine	täglich	5,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
2	Werbung		
2.1	Informationsstände – gewerblich – je angefangener m ²	täglich	6,00
2.2	Plakate für kommerzielle Veranstaltungen je Stück und max. Größe 0,5 m ²	täglich	0,10
	Plakate für kommerzielle Veranstaltungen je Stück und max. Größe 10 m ²	täglich	2,50
2.3	Schaukästen pro m ²	jährlich	50,00
2.4	Litfasssäulen	jährlich	155,00
3	Bewirtung		
	Tische und Sitzgelegenheiten zum Zwecke der Bewirtung pro m ²	monatlich	1,00
4	Nutzung für Bauzwecke		
4.1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und – geräten mit und ohne Bauzaun a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ²	monatlich	1,00
		monatlich	2,00
4.2	Container und Silos – pauschal –	monatlich	20,00

5 Unter- und oberirdische Anlagen			
5.1	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage	jährlich	50,00
5.2	Kabel und Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen pro laufendem Meter	jährlich	5,00
Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
5.3	Vorrichtungen für Fahnenstangen und Masten pro Stück	Jährlich	50,00
6 Sonstiges			
6.1	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter die Gebühr nach 4.1 fällt, je angefangenem m ²	täglich	1,00
6.2	Altkleidercontainer, Sammelboxen – jeweils gewerblich-, je angefangener m ²	täglich	1,50